

Fall 13:

a.) Daily Mail Fall:

Die nach englischem Recht gegründete Investmentgesellschaft Daily Mail and General Trust PLC ("Daily Mail") mit Satzungssitz und tatsächlichem Verwaltungssitz im Vereinigten Königreich wollte aus steuerlichen Gründen ihre Geschäftsleitung und somit auch ihren steuerrelevanten Sitz in die Niederlande verlegen. Allerdings wurde ihr die damals nach englischem Recht erforderliche Wegzugsgenehmigung verweigert. Dagegen klagte Daily Mail und der oberste englische Gerichtshof ("High Court of Justice") legte dem EuGH im Rahmen dieses Rechtsstreits u.a. die Frage vor, ob Art. 52 und 58 EWGV (heute: Art. 43 und 48 EGV) Gesellschaften das Recht gibt, ihren (steuerlichen) Sitz ohne vorherige Zustimmung in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, oder eine solche Zustimmung ohne Bedingung zu erhalten.

b.) Centros Fall:

Eine von zwei Dänen im Vereinigten Königreich nach englischem Recht gegründete "private limited company" ("plc") wollte in Dänemark eine Zweigniederlassung registrieren lassen. Die dänischen Behörden verweigerten die Registrierung allerdings mit der Begründung, die ausschließliche Geschäftstätigkeit solle in Dänemark stattfinden, so daß in Wirklichkeit nicht die Errichtung einer Zweig-, sondern einer Hauptniederlassung beantragt werde und daher auch die Anforderungen des dänischen Rechts (nämlich die Mindestkapitalvorschriften) zu erfüllen seien. Auch in diesem Fall wurde dem EuGH die Frage vom letztinstanzlichen dänischen Gericht vorgelegt, ob ein Mitgliedstaat gegen die Art. 52 und 58 EWGV (heute: Art. 43 und 48 EGV) verstößt, wenn er die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert [... , die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig errichtet wurde, wobei die Zweigniederlassung der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Tätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten, und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen].

c.) Überseering Fall

Die in den Niederlanden gegründete und auch dort registrierte "Überseering BV" verlegte ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nach Deutschland. Dort erhob sie Zahlungsklage gegen einen Werkunternehmer, der mangelhaft gearbeitet hatte. Nachdem die Parteifähigkeit der Überseering BV zunächst abgelehnt wurde, legte der BGH dem EuGH die Frage vor, ob es im Widerspruch zu den Art. 43 und 48 EGV steht, wenn die Rechts- und Parteifähigkeit einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates wirksam gegründet worden ist, nach dem Recht des Staates beurteilt wird, in den die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz verlegt hat. Weiterhin wurde die Frage vorgelegt, ob es die Art. 43 und 48 EGV gebieten, die Rechts- und Parteifähigkeit nach dem Recht des Gründungsstaates zu beurteilen.

d.) BGH Urt. v. 1.7.2002

Eine nach dem Recht der Kanalinsel Jersey gegründete Gesellschaft ("limited company"), welche ihren satzungsmäßigen Verwaltungssitz ebenfalls dort hatte, klagte in Deutschland auf Erfüllung einer Bürgschaftserklärung. In dem Verfahren wurde nicht geklärt, ob sich der tatsächliche Verwaltungssitz in Deutschland oder Portugal befand. Der BGH hatte zu entscheiden, ob die Gesellschaft parteifähig war.

e.) Inspire Art Fall

"Inspire Art" ist ein im Kunsthandel tätiges Unternehmen, welches nach englischem Recht als private limited company gegründet wurde und im Vereinigten Königreich registriert ist. Ihr einziger Gesellschafter ist in den Niederlanden wohnhaft, wo auch eine Zweigniederlassung eingetragen ist.

Allerdings gibt es in den Niederlanden Vorschriften (im "WFBV") über die sogenannte "Scheinauslandsgesellschaft", worunter nach niederländischem Recht eine Kapitalgesellschaft zu verstehen ist, die nach einem anderen als dem niederländischen Recht gegründet wurde, ihre Tätigkeit indes vollständig oder nahezu vollständig in den Niederlanden ausübt und daneben keine tatsächliche Bindung an den Staat hat, nach dessen Recht sie gegründet wurde. Sofern eine ausländische Gesellschaft als "Scheinauslandsgesellschaft" qualifiziert wird, ist sie nach niederländischem Recht, (Art. 2 ff WFBV) u.a. verpflichtet, bestimmte Erfordernisse in bezug auf die Mindestkapitalausstattung und Geschäftsführerhaftung zu erfüllen.

Das Kantongerecht Amsterdam qualifizierte "Inspire Art" als eine solche "Scheinauslandsgesellschaft". Allerdings hatte es Zweifel an der Europarechtkonformität des WFBV, und ersuchte den EuGH um eine Vorabentscheidung zu der Frage, ob das WFBV mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar sei und konkret, ob eine Beschränkung der Art. 43, 48 EGV vorliege, und ob eine solche ggf. nach Art. 46 EGV oder aus einem zwingenden Allgemeininteresse gerechtfertigt sei.

f.) Übungsfall

aa.) Die in den Niederlanden gegründete und auch dort registrierte "Überseering BV" verlegt ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nach Deutschland. Allerdings erfüllt sie nicht die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um auch eine Gesellschaft des deutschen Rechts zu sein. In Deutschland erhebt die Überseering BV nichtsdestotrotz Zahlungsklage gegen einen Werkunternehmer, der mangelhaft gearbeitet hatte.

Ist die Klage zulässig bzw. die Überseering BV parteifähig iSd § 50 I ZPO?

bb.) Die in Deutschland gegründete G – GmbH, die dort auch ihren satzungsmäßigen Verwaltungssitz hat, verlegt ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nach Österreich. Ist die G - GmbH weiterhin rechtsfähig?